

## **Bericht\***

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/14337 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/14948, 19/15079 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Dr.  
Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/14344 –**

**Klimaschutz mit Vernunft – Durch Marktanreize zur Klimaneutralität**

---

\* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/15128 verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Lisa Badum, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 19/11153 –

**Klimabilanz in Gesetzesfolgenabschätzung aufnehmen und CO<sub>2</sub>-Bremsen einführen**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Stephan Kühn (Dresden), weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 19/13538 –

**Handeln jetzt – Auf dem Weg zum klimaneutralen Deutschland**

- f) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 19/13900 –

**Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung  
zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050**

## Bericht der Abgeordneten Marie-Luise Dött, Klaus Mindrup, Karsten Hilse, Dr. Lukas Köhler, Lorenz Gösta Beutin und Lisa Badum

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/14337** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 19/14948, 19/15079** wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/14344** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2019 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/11153** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/13538** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

Zu Buchstabe f

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/13900** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Klimaschutzgesetz werden die Klimaschutzziele gesetzlich normiert. Dabei werden die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 in Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft übertragen. Anpassungen und Fortschreibungen dieser jährlich zulässigen Emissionsmengen im Rahmen der Klimaschutzziele können im Verordnungsweg erfolgen.

Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen keine Rechtswirkung für Private. Die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist Aufgabe des jeweiligen Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt. Daraus folgt die gesetzliche Aufgabe, für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen zu sorgen. Das verantwortliche Ressort kann im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Mittel, die für die jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen benötigt werden, beantragen.

Das Umweltbundesamt berichtet jährlich im März eines Jahres die Emissionsdaten des letzten Jahres. Auf Grundlage der Emissionsdaten können die zuständigen Bundesministerien gegebenenfalls erforderliche, zusätzliche Maßnahmen veranlassen. Im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors besteht eine Initiativpflicht der Bundesregierung zum Beschluss eines Sofortprogramms von zusätzlichen Maßnahmen. Das für den Sektor verantwortliche Bundesministerium ist zur Vorlage verpflichtet.

Das Gesetz sieht absinkende Emissionsmengen für alle Sektoren vor, entsprechend der im Klimaschutzplan 2050 getroffenen Beschlüsse. Soweit Sektoren dem Europäischen Emissionshandel unterliegen (Energiewirtschaft und Industrie), bestehen keine Zahlungspflichten der Mitgliedstaaten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung. Insoweit besteht auf dem Minderungspfad bis zum gesetzlich festgelegten Dekadenziel 2030 etwas mehr Flexibilität zwischen den jeweils festgelegten Emissionsmengen. Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf auch für diese Sektoren ein Sofortprogramm bei Überschreitung der festgelegten Emissionsmenge vor. Soweit Sektoren teilweise dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, berücksichtigt die Bundesregierung, dass in diesem Rahmen Emissionsminderungen grundsätzlich auch im Ausland erbracht werden können. Grundsätzlich ist ein Sofortprogramm auch in diesen Sektoren erforderlich, da auch diese Sektoren im unterschiedlichen Ausmaß nicht vom Europäischen Emissionshandel abgedeckt sind. Das Sofortprogramm konzentriert sich in diesen Fällen jedoch insbesondere auf den nicht vom Emissionshandel abgedeckten Bereich.

Es wird ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen eingerichtet. Seine Mitglieder werden durch die Bundesregierung bestimmt. Der Expertenrat für Klimafragen berichtet gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und erstellt wissenschaftliche Abschätzungen der Fortschritte und Maßnahmen. Er bestätigt die Emissionsdaten nach § 5.

Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisiert. Es wird eine allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes und der zu seiner Erfüllung gesetzten Ziele statuiert. Der Bund setzt sich zudem das Ziel, die Bundesverwaltung klimaneutral zu organisieren. Bei Investitions- und Beschaffungsvorgängen ist das Ziel der Treibhausgasminde rung als weiterer Zweck der Beschaffung zu berücksichtigen.

Mit den Änderungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) werden Auswirkungen des Klimaschutzprogramms 2030 für den Energie- und Klimafonds nachvollzogen. Der Energie- und Klimafonds bleibt das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der Beschlüsse. Die Änderungen sehen den Wegfall der bisher bestehenden Obergrenzen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität sowie beim zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen für stromintensive Unternehmen vor. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Vereinnahmung der Einnahmen aus einem nationalen Emissionshandelssystem geschaffen sowie die Möglichkeit der Leistung von Kompensationszahlungen an Betreiber für die Stilllegung von Kohlekraftwerken sowie von Ausgleichsleistungen zur Entlastung beim Strompreis im Zusammenhang mit der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

## Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/14344 beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

- ein umfassendes Emissionshandelssystem durch eine nationale Integration der Bereiche Verkehr und Gebäude auf den Weg zu bringen,
- unnötige und teure Sektorziele aufzugeben und eine möglichst hohe zeitliche Flexibilität bei der Erfüllung der jährlichen Klimaschutzziele zu ermöglichen,
- eine effektive sektorübergreifende Koordinierung und Priorisierung der flankierenden Klimaschutzmaßnahmen vorzunehmen,
- die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausschließlich für die Forschung und Entwicklung klimaschonender Technologien, für Investitionen in die organische CO<sub>2</sub>-Speicherung sowie die Entlastung der Bürger und Unternehmen zu verwenden,
- durch eine gezielte Forschungsförderung und den Abbau rechtlicher Hürden Marktanreize für eine CO<sub>2</sub>-Kreislaufwirtschaft zu schaffen,
- klimafreundliche Mobilität technologieoffen zu gestalten,
- sich auf EU-Ebene für die Anrechenbarkeit von E-Fuels nach dem Vorbild der Schweiz auf die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte einzusetzen,
- einen Rechtsrahmen für den sicheren Einsatz von Anlagen zur Abtrennung und Speicherung von CO<sub>2</sub> aus Industrieprozessen sowie zum Entzug und zur Speicherung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre zu schaffen,
- das Tabu der Forschung, Entwicklung und Markteinführung gentechnischer Verfahren und innovativer Lebensmitteltechnologien zu durchbrechen,
- die Rolle des Klimaschutzes in der Entwicklungspolitik zu stärken.

## Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/11153 beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, eine CO<sub>2</sub>-Bremsen bei der Bundesgesetzgebung einzuführen, indem

- all ihre Regelungsentwürfe einschließlich von der Bundesregierung für die sie tragenden Koalitionsfraktionen erstellten Formulierungshilfen auf zu erwartende Treibhausgasemissionen hin geprüft werden,
- die Vereinbarkeit der quantifizierten Emissionen mit den deutschen Klimazielen sowie Prüfergebnisse und Folgenabschätzungen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden (vgl. § 43 Absatz 1 Nummer 5 GGO) und
- insbesondere im Zusammenhang mit dem angekündigten Klimaschutzgesetz dargestellt wird, was getan werden muss, um das jeweilige Sektorziel bei den einzelnen Regelungen zu erreichen.

## Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/13538 beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, ein umfassendes Maßnahmenpaket umzusetzen, welches das Ziel eines klimaneutralen Deutschlands verfolgt. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Forderungen artikuliert, die jeweils mit einem Maßnahmenkatalog unterlegt sind:

- ein Klimaschutzgesetz einzuführen, den Klimaschutz im Grundgesetz zu verankern und einen CO<sub>2</sub>-Preis für Verkehr und Wärme einzuführen,
- den Kohleausstieg umgehend mit einem Kohleausstiegsgesetz einzuleiten,
- den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen,

- den Mieterstrom zu stärken,
- die Verkehrswende einzuleiten,
- die Energiewende im Gebäudebereich zu beschleunigen,
- die Industrie zukunftsfähig zu machen,
- die Land- und Forstwirtschaft ökologisch zu gestalten,
- soziale Maßnahmen für gerechten Klimaschutz zu verankern,
- eine Bildungs- und Forschungsoffensive für die sozialökologische Wende auf den Weg zu bringen,
- Investitionen in die Klimazukunft anzustoßen und klimaschädliche Subventionen abzubauen.

Zu Buchstabe f

In der Vorlage an den Deutschen Bundestag auf Drucksache 19/13900 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umfassend über das vom Bundeskabinett am 20. September 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030. Zwar habe Deutschland bereits umfangreiche Maßnahmen im Klimaschutz ergriffen. Zur Erreichung der notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparung seien jedoch weitere nationale Anstrengungen notwendig. Diese seien bereits im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung angelegt. Diese würden jetzt durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert und im Jahr 2019 gesetzlich umgesetzt.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 51. Sitzung am 13. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

**Dr. Alexander Barthel**

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

**Prof. Dr. Görgo Deereberg**

Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT)

**Dr. Kay Ruge**

Deutscher Landkreistag

**Prof. Dr. Kai Niebert**

Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e. V.

**Frederik Moch**

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

**Piers Corbyn**

**Prof. Dr. Jan Schnellenbach**

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

**Antje von Broock**

Klima-Allianz

**Michael Schäfer**

WWF Deutschland

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)292-A bis 19(16)292-I sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14948 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14948, 19/15079 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14948 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14948, 19/15079 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14948, 19/15079 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14948, bezugnehmend auf sein Votum zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337, einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14948, 19/15079 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14948 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/11153 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/11153 abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/13538 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/13538 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/13538 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/13538 abzulehnen.

Zu Buchstabe f

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 36. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.



## **V. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (PBnE) einschließlich Prüfbitte sowie Stellungnahme der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu der Prüfbitte des PBnE**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14337 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)44-4):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 33. Sitzung am 6. November 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 521/19) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zwölf Managementregeln der Nachhaltigkeit, der Schlüsselindikatoren und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Erfüllung der unmittelbar geltenden Vorhaben der Europäischen Klimaschutzverordnung. Mit dem Erreichen der vorgegebenen Klimaschutzziele leistet es einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen, von Treibhausgasen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben dient damit unmittelbar der Einhaltung des SDG 13 (umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen) und den Grundregeln 1 und 2 der Managementregeln zur Nachhaltigkeit (Generationengerechtigkeit). Der sektorenübergreifende Ansatz steht zudem im Einklang mit einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung (Grundregel 3).

Durch eine rechtzeitige und koordinierte Abstimmung der notwendigen Maßnahmen können die Klimaziele auch kosteneffizient erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (SDG 8).

Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erreichung der vorgegebenen Klimaschutzziele ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereichen und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 2 – Kein Hunger,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,

- Indikatorenbereich 2.2 – Ernährungssicherung,
- Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung,
- Indikatorenbereich 7.2 – Erneuerbare Energien,
- Indikatorenbereich 11.1 – Flächeninanspruchnahme,
- Indikatorenbereich 11.2 – Mobilität,
- Indikator 12.1.b – Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen des Konsums,
- Indikator 12.3.b – CO<sub>2</sub>-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen,
- Indikator 13.1.b – Int. Klimafinanzierung zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel.

Der Gesetzentwurf enthält die gesetzlichen Regelungen der Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes.

In der Nachhaltigkeitsprüfung der Gesetzesfolgen werden mehrere Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) hergestellt. Der Verweis auf die Managementregeln deutet allerdings darauf hin, dass bei der Prüfung der Gesetzesfolgen durch das zuständige Ministerium die veraltete Version der DNS zugrunde gelegt wurde. In der aktuellen Version der DNS 2018, wurden die Managementregeln in 6 Prinzipien übersetzt.

Das Klimaschutzgesetz hat durch die Vielzahl der betroffenen Sektoren Auswirkungen auf zahlreiche Nachhaltigkeitsprinzipien, SDGs und Indikatoren aus der DNS 2018. Da in der der Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte keine Bezüge zu allen relevanten Nachhaltigkeitsprinzipien, SDGs und Indikatoren hergestellt werden, erfolgt hiermit eine Prüfbitte.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung fragt bei der federführenden Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach, warum der Bezug zu folgenden Aspekten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu erwarten sind:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 2 – Kein Hunger,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- Indikatorenbereich 2.2 – Ernährungssicherung,
- Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung,
- Indikatorenbereich 7.2 – Erneuerbare Energien,
- Indikatorenbereich 11.1 – Flächeninanspruchnahme,
- Indikatorenbereich 11.2 – Mobilität,
- Indikator 12.1.b – Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen des Konsums,
- Indikator 12.3.b – CO<sub>2</sub>-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand,

- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen,
- Indikator 13.1.b – Int. Klimafinanzierung zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel.

Zu der Prüfbitte des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung erklärte die Bundesministerin Svenja Schulze für die Bundesregierung (Ausschussdrucksachen 19(16)299-A und 19(16)299-B):

Anders als in der gutachterlichen Stellungnahme ausgeführt, wird in der Begründung des Entwurfs für ein Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Einführung weiterer Vorschriften auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie einschließlich der vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung genannten, speziellen Aspekte hinreichend eingegangen. Der Anforderung des § 44 Abs. 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, wurde nachgekommen.

Allgemeine Ausführungen finden sich unter VI.2. des allgemeinen Teils der Begründung zum Gesetzentwurf. Mit dem Gesetz werden die Klimaziele gesetzlich verankert und Jahresemissionsmengen für die Sektoren festgelegt. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen und sieht effektive Nachsteuerungsmechanismen vor, um diese Ziele und Emissionsmengen einzuhalten. Damit wird ein Rahmen für die Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Der Gesetzentwurf betrifft daher insbesondere SDG 13 (umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen). Zudem sieht der Gesetzentwurf ein zügiges und koordiniertes Vorgehen bei der Abstimmung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen vor. Dies trägt zu einer kosteneffizienten Reduzierung von Treibhausgasen bei, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt wird (SDG 8).

Möglicherweise liegt ein Missverständnis hinsichtlich des Regelungsgehalts des Gesetzentwurfs vor. Denn der Gesetzentwurf überlässt es der Bundesregierung, welche Maßnahmen sie ergreift bzw. in den Bundestag einbringt. Erst mit dieser Entscheidung über die zu ergreifenden Klimaschutzmaßnahmen ergeben sich unmittelbare Auswirkungen beispielsweise auf die Energiewirtschaft (SDG 7), die Anforderungen an Gebäude und die Struktur von Städten (SDG 11) oder Produktionsweisen (SDG 12).

Zum Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu sichern und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dazu soll auch das Bundes-Klimaschutzgesetz beitragen. Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Damit dient das Gesetz dem Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung.

Zum Leitprinzip 2 – Globale Verantwortung wahrnehmen

Im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen dient das Bundes-Klimaschutzgesetz dem Schutz des Klimas und damit auch dem Schutz der Bio-

diversität und der Umwelt. Die im Gesetz enthaltenen Nachsteuerungsmechanismen dienen auch dem rechtsstaatlichen und verantwortungsvollen Regierungshandeln und damit dem Leitprinzip, globale Verantwortung wahrzunehmen.

Zum Leitprinzip 3 – Natürlich Lebensgrundlagen erhalten

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen muss der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Der Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es mithin, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.“

## VI. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwürfe auf Drucksache 19/14337 und Drucksachen 19/14948, 19/15079 , die Anträge auf den Drucksachen 19/14344, 19/11153, 19/13538 sowie die Unterrichtung auf Drucksache 19/13900 in seiner 53. Sitzung am 13. November 2019 abschließend behandelt.

Dabei wurden zur Drucksache 19/13538 auch 17 Petitionen auf Ausschussdrucksachen P-19(16)13 bis P-19(16)29 in die Beratung einbezogen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)305 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VIII dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)302 eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

*„Bis zum Zieljahr 2050 gilt eine Minderungsquote von 95 Prozent.*

*Bis spätestens zum Jahr 2050 ist ein Gleichgewicht zwischen verbleibenden Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre (Netto-Treibhausgasneutralität) zu erreichen.“*

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„(3) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Vereinbarkeit der nationalen Klimaschutzziele mit den europäischen oder internationalen Klimaschutzzielen. Der Bericht kann mit dem Klimaschutzbericht nach § 10 Absatz 1 verbunden werden. Er ist im Internet zu veröffentlichen.*

*Erfordern dieses Gesetz oder europäische oder internationale Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele, legt die Bundesregierung die Ziele durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“*

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und mit Zustimmung des Bundestages die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu verändern. Für die Zustimmung des Bundestages gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend. Die Veränderung darf umfassen:*

1. eine Absenkung der Jahresemissionsmengen oder eine Anpassung nach Absatz 3,

2. die Verschiebung zwischen Sektoren bis zu 10% der zulässigen Jahresemissionsmenge des Sektors.

*Durch die Veränderungen darf die gesamte Jahresemissionsmenge der Sektoren nach Anlage 2 nicht überschritten werden; dies gilt nicht für eine Veränderung nach Absatz 3. Die Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und den europarechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen stehen.“*

3. § 8 wird folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

*„Über die Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen sowie das Sofortprogramm ist der Deutsche Bundestag unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst die voraussichtlichen Auswirkungen der Überschreitungen auf den Bundeshaushalt. Das Sofortprogramm ist im Internet zu veröffentlichen.“*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schnellstmöglich“ durch die Wörter „spätestens innerhalb von 6 Monaten“ ersetzt.

bb) Der Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

*„Vor der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen durch die Bundesregierung ist die Beschlussvorlage dem Expertenrat für Klimafragen zu übermitteln. Der Expertenrat kann innerhalb von 2 Wochen nach Übermittlung zu der Beschlussvorlage Stellung nehmen und Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten. Das Prüfergebnis, die Stellungnahme und Vorschläge sind der Beschlussvorlage beizufügen.“*

c) Absatz 3 und Absatz 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

*„(3) Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß der europäischen Klimaschutzverordnung wegen der Überschreitung der zulässigen Jahresemissionen für einen Sektor in einem Berichtsjahr entstehen, sollen anteilig bei dem Ministerium veranschlagt werden, welches nach § 4 Absatz 4 für den jeweiligen Sektor verantwortlich ist. Soweit für die Ausgabe keine Änderung des Bundeshaushaltsplans erforderlich ist, ist der Bundestag unverzüglich über die geänderte Veranschlagung der Mittel zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst die Folgen der geänderten Veranschlagung für andere Haushaltstitel. Sie ist zu veröffentlichen. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.*

*(4) Die Bundesregierung veröffentlicht die beschlossenen Maßnahmen und unterrichtet den Deutschen Bundestag.“*

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

*„Der Programmentwurf wird mindestens 4 Wochen vor Beginn des Konsultationsverfahrens nach Absatz 2 veröffentlicht.“*

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

*„(4) Die Bundesregierung veröffentlicht das Klimaschutzprogramm und übermittelt es dem Deutschen Bundestag.“*

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

*„(4) Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte nach Absatz 1 und 2 mit Zuleitung an den Deutschen Bundestag.“*

6. § 12 wie folgt geändert:

a) Absatz 3 und Absatz 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

*„(3) Die Bundesregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Expertenrats für Klimafragen im Hinblick auf die diesen zugrundeliegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein, bevor sie diese veranlasst:*

1. Bericht über die Vereinbarkeit der nationalen Klimaschutzziele mit europäischen oder nationalen Vorgaben nach § 3 Absatz 2;
2. Änderungen der Jahresemissionsmengen nach § 4 Absatz 5;
3. Festlegung der nationalen Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 6;
4. Fortschreibung des Klimaschutzplans;
5. Sofortmaßnahmenprogramm nach § 8 Absatz 1 und zur Beschlussvorlage nach § 8 Absatz 2
6. Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach § 9.

*(4) Der Expertenrat für Klimafragen kann seinen Prüfungen und Stellungnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 Vorschläge für Maßnahmen des Bundes zu Einhaltung der nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und der Jahresemissionsmengen beifügen. Der Deutsche Bundestag und Bundesregierung können den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“*

*(5) Prüfungen, Stellungnahmen und Vorschläge des Expertenrates nach Absatz 2 bis 4 werden im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für die Stellungnahme nach § 8 Absatz 2. Betriebs,- und Geschäftsgeheimnisse Dritter sind von der Veröffentlichung nicht ausgeschlossen.“*

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „2023 durch die Angabe „ 2020“ ersetzt.

#### *Begründung:*

*Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter den nötigen Maßnahmen zurück, um den deutschen Anteil der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen so abzusenken, um nicht nur die deutschen sondern auch europäischen Ziele zu erreichen. Ohne die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2050 wird die Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele unmöglich. Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und Beachtung der Wissenschaft durch den Expertenrat für Klimafragen fehlt im Entwurf nahezu vollständig. Dem Parlament werden nicht die nötigen Grundlagen für Reaktionsmöglichkeiten gegeben.*

#### *Im Einzelnen:*

##### *Zu Nummer 1 (§3)*

*Der Gesetzentwurf hat das internationale Ziel der Netto Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 lediglich in der Zweckbestimmung des Gesetzes (§1) vorgesehen. Damit ist es nicht Teil des nationalen Klimaschutzziels nach § 3 des Entwurfes. Der Hinweis auf das „Bekenntnis“ der Bundesrepublik Deutschland auf einem Klimagipfel in New York in § 1 Satz 2 des Entwurfes ohne Rechtswirkung kommt einer gesetzlichen Zielbestimmung nicht gleich und zeigt, dass die Bundesregierung für dieses Ziele eine gesetzliche Verpflichtung auf nationaler Ebene nicht anstrebt. Der Änderungsantrag sieht daher eine Aufnahme des 2050-Ziels in § 3 als nationales Klimaschutzziel vor. Eine Änderung der Zweckbestimmung in § 1 kann unterbleiben.*

*Die Änderung in Absatz 3 stellt sicher, dass die nationalen Ziele angepasst werden können.*

##### *Zu Nummer 2 (§ 4)*

*Der Gesetzentwurf erlaubt der Bundesregierung nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 5 das freie Verschieben der Emissionsmengen der Sektoren in Anlage 2. Dadurch läuft die Bundesregierung stets Gefahr, die zulässigen Emissionen nicht allein an dem zur Bekämpfung der Klimakrise Erforderlichen zu messen. Nicht hinreichend ist es, dass sich die Verschiebungen an mit den nationalen Klimaschutzzielen oder den unionsrechtlichen Anforderungen messen zu haben. Internationale Abkommen sollen nach dem Entwurf für die Verschiebungen der Emissionsmengen offenbar keine Berücksichtigung finden. Die nationalen Klimaschutzziele ab 2030 sind im Gesetz zudem nicht geregelt und bergen Gefahr, einen linearen Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zur Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 nicht rechtzeitig überprüfbar zu machen, um eine Gegensteuerung zu ermöglichen. Die freie Verschiebung der Emissionsmengen sendet zudem kein eindeutiges Signal, den Umbau der CO<sub>2</sub>-emittierenden Sektoren möglichst schnell und im Einklang mit den internationalen Klimazielen zu verfolgen.*

*Die Veränderung der Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung wird daher auf das nötigste begrenzt. Ein Absenken der Jahresemission ist stets möglich. Die Verschiebung innerhalb der Sektoren von maximal 10% kann nötig sein um Friktionen zu vermeiden. Der Gesetzgeber ist zudem zu beteiligen. Änderungen des Gesetzes durch Gesetzgeber bleiben stets möglich.*

*Zu Nummer 3 (§8)*

*Die Änderung in Absatz 1 stellt sicher, dass die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung – anders als in den Jahren zuvor – transparent und öffentlich erfolgt. Es herrscht ein hohes Maß an öffentlichem Interesse an der Klimaschutzpolitik. Dies gilt nicht zuletzt für junge Generationen, die die Auswirkungen der jetzigen Klimapolitik zukünftig zu bewältigen haben werden.*

*Überschreitungen der zulässigen Jahresemissionsmengen sind daher schnellstmöglich zu veröffentlichen und der Deutsche Bundestag ist zu unterrichten. Dies gilt auch für die Sofortprogramme.*

*Absatz 2 stellt ein schnelles Handeln der Bundesregierung im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmengen sicher. Während der Gesetzentwurf es offensichtlich lediglich für nötig hält, den Expertenrat für Klimafragen hinsichtlich der Datengrundlagen zu beteiligen („die den Maßnahmen zugrunde liegenden Annahmen“) soll dem Rat auch die Möglichkeit gegeben werden, der Bundesregierung Vorschläge zum Umgang mit dem Überschreiten der Emissionsmengen zu unterbreiten. Die Beschlussvorlage ist zur Wahrung der Beratungsmöglichkeiten der Bundesregierung, anders als das vom Ministerium beschlossene Sofortprogramm und der von der Bundesregierung abschließend beschlossenen Maßnahmen, (siehe unten Absatz 4 neu) nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.*

*Der neue Absatz 3 sichert die Verantwortung des für einen Sektor nach § 4 Absatz 4 verantwortlichen Ministeriums. Folgen aus einer Überschreitung Strafbudgets sollen diese aus dem Haushalt des verantwortlichen Ministeriums geleistet werden. Soweit ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich ist, sind der Bundestag und die Öffentlichkeit über die Folgen der Überschreitung zu unterrichten.*

*Absatz 4 neu stellt sicher, dass auch die Öffentlichkeit über die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen erfährt.*

*Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Warum – insbesondere angesichts eines noch nicht ansatzweise begonnenen Kohleausstieges – für den Sektor Energiewirtschaft im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmengen vor 2023 keine Maßnahmen erfolgen sollen, ist unerklärlich.*

*Zu Nummer 4 (§ 9)*

*Die Änderung stellt die öffentliche Behandlung des Klimaschutzprogramms und die Unterrichtung des Deutschen Bundestages sicher. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Konsultationsverfahren stellt die Fraktion im Ausschuss gesondert zur Abstimmung.*

*Zu Nummer 5 (§ 10)*

*Die Änderung stellt die Beteiligung der Öffentlichkeit sicher.*

*Zu Nummer 6 (§ 12)*

*Die Änderung stärkt die Beteiligung des Expertenrates für Klimafragen. Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird der Expertenrat bei allen relevanten Maßnahmen zum Klimaschutz mit einbezogen (gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung neu: Nummern 1, 3 und 5).*

*Die Bundesregierung beabsichtigt in Ihrem Gesetzwurf den Expertenrat lediglich zu den der Treibhausgasreduktion zugrundeliegenden Annahmen zu beteiligen. Mehr als die Bewertung der Datenbasis scheint politisch nicht erwünscht. Der Änderungsantrag übernimmt diese Formulierung in Absatz 3 zwar, stellt aber gleichzeitig durch den neuen Absatz 4 sicher, dass der Expertenrat auch inhaltlich zum Klimaschutz Stellung nehmen kann und die Bundesregierung diese wissenschaftliche Perspektive folglich anhören muss (siehe sogleich).*

*Die Änderung in Absatz 4 ermöglicht es dem Rat eigene Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten. Damit werden die Maßnahmen der Bundesregierung nicht kontrolliert. Der Expertenrat kann aber eigene Vorschläge zu Bekämpfung der Klimakrise vorschlagen. Die Bundesregierung bleibt in ihren Entscheidungen frei. Bundesregierung und Bundestag können zudem Gutachten beauftragen.*

*Absatz 5 sichert die Beteiligung der Öffentlichkeit.*

*Zu Nummer 7 (§ 15)*

*Die Änderung stellt den unverzüglichen Beginn der Arbeiten an einer klimaneutralen Bundesverwaltung sicher.*

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden, weiteren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)303 eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Artikel 1 § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

*Nach den Wörtern „wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbände“ werden die Wörter „und Bürgerinnen und Bürgern“ eingefügt.*

*Begründung*

*Die Änderung stellt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Erstellung eines Klimaschutzprogramms sicher.*

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben des Weiteren einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksachen 19(16)295 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)304 eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Klimakrise erfordert einen radikalen Wandel unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Der ökologische Umbau kann dabei umso schneller und breiter erfolgen, je mehr er den Geist sozialer Gerechtigkeit atmet. Deshalb braucht Deutschland nicht weniger, sondern mehr soziale Sicherheit. Je besser und verlässlicher der Sozialstaat ist, desto mehr wächst die Bereitschaft für Klimaschutz. Auch die konkreten Klimaschutzmaßnahmen müssen sozial ausgestaltet sein, sollen sie langfristig Erfolg haben.*

*Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist hingegen ein klimapolitisch weitgehend nutzloser Flickenteppich mit sozialer Schieflage. Einiges wird dem Klimaschutz sogar schaden. Von der Bewältigung der „Menschheitsherausforderung“, wie es Bundeskanzlerin Angela Merkel im September 2019 im Deutschen Bundestag treffend formulierte, hat sich die Bundesregierung mit diesem Programm verabschiedet.*

*Das Klimaziel der Bundesregierung, den Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, ist vollkommen unzureichend. Laut Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) ist es kein adäquater Beitrag Deutschlands zum Erreichen des globalen Ziels, die Erderwärmung gegenüber vorindustriellen Zeiten auf deutlich unter 2 Grad, möglichst auf 1,5 Grad, zu begrenzen. Doch selbst ihr wenig ambitioniertes Klimaziel wird die Bundesregierung mit dem vorgelegten Maßnahmenbündel weit verfehlen.*

*Die Vorhaben der Bundesregierung sind zudem sozial ungerecht. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden durch den geplanten Emissionshandel in den Sektoren Wärme und Verkehr deutlich stärker belastet als Haushalte mit hohem Einkommen.*

*Die Windkraftbranche liegt derzeit am Boden. In den letzten beiden Jahren wurden dort zehntausende Arbeitsplätze abgebaut. Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung verschärft die Situation der Branche durch vollkommen unzureichende Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Bezeichnenderweise hat der Branchenriese Enercon in der vergangenen Woche den Abbau weiterer 3.000 Stellen angekündigt. Betroffen sind ausgerechnet ohnehin strukturschwache Regionen an Standorten in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen.*

*Im Mobilitätsbereich bedient die Bundesregierung die Autokonzerne mit erhöhten Kaufprämien für Elektroautos, statt den öffentlichen Nahverkehr und die Bahn als ökologische Alternativen in Stadt und Land auszubauen sowie attraktiver und preiswerter zu machen. Die Kaufprämie wird vor allem wohlhabenderen Haushalten nutzen, etwa zur Anschaffung von Zweit- und Drittwagen.*



*Ebenfalls auf der Strecke bleiben eine ausreichende Förderung der energetischen Gebäudesanierung und deren mietrechtliche Absicherung. Heute führen schlecht durchgeführte energetische Sanierungen und ihr Missbrauch oftmals zu Mieterhöhung und Verdrängung.*

*Klimagerechtigkeit erfordert massive öffentliche Investitionen und eine neue Förderpolitik, klare gesetzliche Standards und Regeln sowie den Abbau ökologisch schädlicher Subventionen und Steuerbefreiungen. Schädliches Verhalten muss beschränkt und klimaneutrales begünstigt werden. Menschen brauchen Alternativen in allen Bereichen, damit der ökologische Umbau gelingen kann. Ambitionierter Klimaschutz kann so auch ökonomisch vorteilhaft sein und mehr Arbeitsplätze schaffen als an anderer Stelle verloren gehen. Jedes Jahr, das wir warten, macht den notwendigen Umbau teurer.*

- II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Vorlage und Neuvorlage von Gesetzentwürfen, zu ergreifen, um*
1. *anstelle des vorgesehenen Emissionshandels für die Sektoren Wärme und Verkehr unverzüglich mit einem Mix aus Förderprogrammen und Ordnungsrecht die sozial-ökologischen Alternativen in den Bereichen Wohnen und Mobilität zu stärken. Dazu sind insbesondere*
    - a) *im Verkehrsbereich die bestehenden Förderprogramme und gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungen deutlich stärker und schneller als geplant anzuheben und neue einzuführen, um bis zum Jahr 2030 einen massiven, flächendeckenden Ausbau der Bahn, des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehrs zu gewährleisten und sozialverträgliche Nutzungskosten bis hin zum Nulltarif im ÖPNV abzusichern,*
    - b) *ein generelles Tempolimit auf Autobahnen von 120 km/h einzuführen,*
    - c) *die Förderung der energetischen Gebäudesanierung mit mindestens zehn Milliarden Euro pro Jahr so auszustatten und mietrechtlich durch die Abschaffung der Modernisierungumlage zu begleiten, dass die Sanierungsrate erhöht, eine Erhöhung von Warmmieten aber unterbunden wird.*
  2. *den Ökostromausbau zu beschleunigen und zu demokratisieren, insbesondere durch*
    - a) *eine wirksame finanzielle Beteiligung von Standortkommunen an den Erträgen der Ökostrombetreiber,*
    - b) *die Festlegung von Abständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung wie bisher nach Immissionschutzrecht zur Einhaltung von Gesundheits- und Umweltstandards,*
    - c) *die Abschaffung aller Ökostromausbaudeckel,*
    - d) *wirksame und missbrauchsafeste Ausnahmen für Bürgerenergien bei Ausschreibungssystemen.*
  3. *den Kohleausstieg zu beschleunigen, so dass spätestens im Jahr 2030 das letzte Kohlekraftwerk vom Netz geht. Vor dem Jahr 2022 sollen die zwanzig ältesten und emissionsintensivsten Kraftwerke abgeschaltet werden. Die Kosten des Ausstiegs müssen gemäß Verursacherprinzip von den Energiekonzernen getragen werden. Abgeschriebene Kraftwerke dürfen nicht wie beim Atomausstieg entschädigt werden. Der Kohleausstieg ist mit einer staatlichen Weiter-Beschäftigungs- und Einkommensgarantie für die in der Kohleindustrie Beschäftigten und mit umfassenden struktur- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen für die Regionen abzusichern.*
  4. *dem existierenden Europäischen Emissionshandelssystem für die Energiewirtschaft und die Industrie durch einen CO<sub>2</sub>-Mindestpreis von 30 Euro je Tonne einen festen Rahmen zu geben und im gleichen Zug zur Senkung der Strompreise für Privathaushalte und zur Verhinderung von Energiearmut*
    - a) *die Stromsteuer um zwei Cent pro Kilowattstunde abzusenken,*
    - b) *die Industrieprivilegien bei EEG-Umlage, Netzentgelten und anderen energiewendebedingten Umlagen und Abgaben zu reduzieren und damit die Höhe der Umlagen und Abgaben für die restlichen Stromkunden abzusenken,*
    - c) *die EEG-Umlage dadurch abzusenken, dass die Vergütungszahlungen an Betreiber älterer, seinerzeit noch sehr teurer Ökostromanlagen, nicht mehr aus dem EEG-Konto, sondern aus dem Bundesetat übernommen werden und*
    - d) *Stromsperrern gesetzlich zu verbieten.*

5. *die Klimaziele am Pariser Klimaabkommen auszurichten. Deutschland muss bis 2030 seine Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 mindern und bis 2040 nahezu klimaneutral werden.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf zum Bundes-Klimaschutzgesetz vor und betonte, dass damit ein robuster Rahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum Jahre 2030 geschaffen werde. Die Zielerreichung werde durch einen gesetzlich festgeschriebenen Überprüfungs- und Nachsteuerungsmechanismus gewährleistet. Für den Fall, dass man vom vorgesehenen Zielpfad abkomme, müsse die Bundesregierung innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vorlegen. Wichtig sei aus Sicht der Fraktion, dass neben der Zielerreichung auch ökonomische, ökologische und soziale Folgen beachtet würden. Damit gehe es aber keinesfalls um eine Relativierung bestehender Klimaziele. Der im Gesetz vorgesehene Expertenrat für Klimafragen decke alle relevanten Wissenschaftsbereiche ab. Im Expertenrat würden Klima-, Wirtschafts- und Umweltwissenschaftler sowie ein Repräsentant für soziale Fragen vertreten sein. Der Expertenrat könne zudem mit einem Sondergutachten durch Beschluss der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages beauftragt werden. Die Koalition habe sich zudem auf einen Entschließungsantrag verständigt, in dem man sich für eine einmal jährlich stattfindende Plenarwoche „Nachhaltigkeit und Klima“ ausspreche. In diesem Rahmen hätten auch die zuständigen Bundesminister die Gelegenheit, über den Umsetzungsstand in Sachen Klimaschutz zu berichten. Wichtig seien auch die im Gesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages.

Die **Fraktion der AfD** betonte, Gesetze dürften nur beschlossen werden, wenn sie tatsächlich einen Nutzen und eine Wirkung erzielen würden. Alle bisherigen Maßnahmen hätten nicht dazu geführt, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt worden seien. Auch sei das BMU nicht in der Lage dazu gewesen, eine Analyse darüber vorzulegen, welche konkrete Wirkung die angekündigten Maßnahmen erzielen würden. Ebenfalls könne das BMU keine Kostenabschätzung darüber vorlegen, was jede eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> tatsächlich kosten werde. Weder die Vermeidungskosten noch die erwarteten Einsparungen könnten demnach valide prognostiziert werden. Die AfD lehne den Gesetzentwurf deshalb ab, weil auf Grundlage einer aus ihrer Sicht nicht bewiesenen Hypothese keine Gesetze erlassen werden dürften. Dieses Gesetz werde unter anderem dazu führen, dass die Umwelt weiter geschädigt werde und Hunderttausende von Menschen ihren Arbeitsplatz verlören.

Die Fraktion verwies darauf, dass Deutschland nur einen Anteil von zwei Prozent am weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß habe. Die meisten Großemittenten seien hingegen durch das Pariser Klimaschutzabkommen nicht verpflichtet, zu einer CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2030 beizutragen. Selbst wenn Deutschland binnen Jahresfrist komplett CO<sub>2</sub>-frei wäre, würde hierdurch rein rechnerisch die theoretisch angenommene Erderwärmung bis zum Jahr 2100 nur um 0,00065 Grad Celsius verringert. Es sei unverhältnismäßig, für diesen geringen Wert, der zudem nicht messbar, sondern nur errechenbar sei, derart kostenintensive und einschneidende Maßnahmen vorzusehen. Arbeitsplatzvernichtung und lebensgefährliche Blackouts seien absehbare Folgen des seitens der Regierung eingeschlagenen Wegs.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, ein Gesetz müsse dazu beitragen, effizient Ziele zu erreichen. Sektorale, jahresscharfe Ziele einerseits und ein Brennstoffemissionshandel stellten einen nicht aufzuhebenden Widerspruch dar. Dies seien zwei verschiedene Modelle, die die Bundesregierung parallel laufen lasse. Wenn man einen einheitlichen Preis über zwei Sektoren spanne, dann aber festlege, dass jeder einzelne Sektor seine eigenen Ziele erreichen müsse, ergebe dies keinen Sinn. Ebenfalls sinnlos sei es, die Ziele jahresscharf festzulegen. Maßgeblich müsse allein das Pariser Klimaschutzabkommen sein. Danach sei vorgesehen, die NDCs (Nationally Determined Contributions) alle fünf Jahre nachzuschärfen. Diese Fünfjahresschritte seien das eigentliche Ziel und dieses könne man viel besser über einen einheitlichen Preis erreichen. Dies wäre der viel effizientere Weg, den man mit Industrie-, Sozial- und Wirtschaftspolitik hätte ergänzen können. Bei aller Kritik des vorgelegten Klimaschutzgesetzes begrüßte die Fraktion der FDP jedoch die seitens der Koalition eingebrachten Änderungsanträge zu den Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages. Die Fraktion warf die Frage auf, was genau die Bundesregierung unter Sofortmaßnahmen verstehe, falls die gesetzten Ziele nicht erreicht würden – insbesondere im Gebäude- und Verkehrssektor. Das müssten Maßnahmen sein, die binnen einer Frist von einem halben Jahr Wirkung zeigen. Dies sei allerdings nur schwer vorstellbar.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, das Klimaschutzgesetz sei ein echter Meilenstein – dies hätten auch die meisten Sachverständigen bei der Anhörung im Ausschuss bestätigt. Die Fraktion habe bereits 2010 ein erstes Klimaschutzgesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht. Auf den Vorwurf, Demokratie und Klimaschutz widersprächen sich, erwiderte die Fraktion, das vorgelegte Klimaschutzgesetz stelle einen eindrucksvollen Beleg dafür dar, dass das Gegenteil der Fall sei. Das Gesetz und der vorgelegte Entschließungsantrag enthielten zahlreiche Maßnahmen, die die demokratische Beteiligung sicherstellen würden. Beispielhaft verwies sie auf die im Gesetz

angelegten regelmäßigen Debatten zum Thema Klimaschutz, die Beteiligungsrechte des Bundestages und die Schaffung des Expertenrats, durch den auch die Zivilgesellschaft gestärkt werde. Die Fraktion zeigte sich überzeugt davon, dass das Gesetz durch die darin angelegten Überprüfungsmechanismen sehr gut und effektiv funktionieren werde.

Das Klimaschutzgesetz sei ein historischer Schritt und stelle das Ergebnis eines langen und zähen Ringens dar. Über die Klimaziele gebe es schon seit längerem einen weitgehenden Konsens, aber über die verbindliche Zielerreichung, deren Überprüfbarkeit und Nachsteuerungsmechanismen habe lange Unklarheit geherrscht. Schon vorher habe man Klimaschutzprogramme vorgelegt, die durchaus richtig gewesen seien. Mit dem Klimaschutzgesetz gelinge endlich und erstmals eine gesetzlich verbindliche Rahmengesetzgebung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemängelte eingangs, das Ziel der Klimaneutralität werde in dem Gesetz lediglich angestrebt und keineswegs festgeschrieben. Das Klimaschutzgesetz stelle einen unwirksamen Flickenteppich dar, der zudem eine soziale Schieflage zur Folge haben werde – insbesondere im Verkehrs- und Wärmebereich. Sie hob in ihrer Kritik besonders hervor, die Bundesregierung lege mit dem Klimapakete einen Maßnahmenkatalog vor, von dem sie selbst genau wisse, dass damit die selbstgesteckten Klimaziele bis 2030 nicht erreicht werden könnten. Zur Untermauerung ihrer Kritik an dem Klimapakete verwies die Fraktion DIE LINKE. insbesondere auf die Kritik des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung.

Der überwiegende Teil der Wissenschaftler, die Mehrheit der Umweltverbände und auch der Bundesrechnungshof hätten beklagt, dass das seitens der Bundesregierung vorgelegte Klimaschutzpaket nicht ausreichend sei. Die Ziele und Maßnahmen müssten signifikant nachgeschärft und der Ausbau der erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben werden. Derzeit erlebe man allerdings, wie die Bundesregierung Arbeitsplätze im Bereich der Windkraftanlagen vernichte. Allein seit 2017 seien in diesem Bereich 37 000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Durch die seitens der Bundesregierung vorgelegten Abstandsregelungen für Windräder werde die Windkraft an Land zerstört.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die Idee eines Klimaschutzrahmengesetzes, kritisierte jedoch das Verfahren und bemängelte die kleinteilige Hinterzimmerpolitik, in denen die Einzelheiten zu diesem Gesetz ausgehandelt worden seien. Angesichts der großen Dimension des Klimaschutzes als Menschheitsaufgabe sei damit eine Chance vertan worden, hierbei die Menschen mitzunehmen. Auch den Verbänden seien nur knapp eineinhalb Tage Zeit für ihre Stellungnahme gegeben worden. Daran ändere auch nicht das Versprechen der Koalition, nunmehr eine Parlamentswoche zum Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit vorzusehen. Die Fraktion kritisierte, dass die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gesetz herausgestrichen worden sei. Die Fraktion habe daher mit einem ihrer Änderungsanträge vorgeschlagen, den Aspekt der Bürgerbeteiligung wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Die Fraktion hob hervor, wichtig sei eine echte Verpflichtung auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050. Die Sektorziele müssten zudem linear, insbesondere durch das regelmäßige Setzen von Zwischenzielen – auch für den Zeitraum nach 2030 bis 2050 – fortgeschrieben werden. Die Fraktion äußerte zudem die Besorgnis, es werde bei der Windenergie an Land zu einem Rückbau kommen. Dieses Gesetz stelle eine vertane Chance dar. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte deswegen die Fraktionen der Regierungskoalition auf, den vorgelegten Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzustimmen. Erst dann werde eine solide Grundlage für einen wirksamen und nachhaltigen Klimaschutz gelegt.

## VII. Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)305 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(16)302 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(16)303 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/14337 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)295 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(16)304 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14948, 19/15079 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/14344 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/11153 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/13538 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13900 einvernehmlich zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss beschloss des Weiteren zur Einhaltung der geschäftsordnungsrechtlichen Beratungsfrist einvernehmlich die Trennung dieses Berichts von der Beschlussempfehlung; siehe hierzu Drucksache 19/15128.

## VIII. Begründung zu den Änderungen

### Zu Nummer 1

Zweck des Gesetzes ist es, die nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die dafür zu ergreifenden Maßnahmen müssen nach § 9 Absatz 2 unter anderem mit wissenschaftlichen Abschätzungen zu ihren ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen unterlegt werden. Dies soll auch übergreifend in § 1 verankert werden.

### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird in § 4 Absatz 5 ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Eine solche Veränderung der Sektoraufteilung der Jahresemissionsmengen soll aufgrund ihrer Bedeutung an die Zustimmung des Deutschen Bundestages gekoppelt werden. Um ein zügiges Verfahren

zu gewährleisten, wird die Zustimmung des Bundestages gesetzlich fingiert, falls sich der Deutsche Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen mit dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung befasst.

Zu Nummer 3

Die Befugnisse des Umweltbundesamtes zur Datenerhebung sind beschränkt auf die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Da die Aufgaben in den Absätzen 1 und 2 konkretisiert werden, sollte auch der Verweis auf diese Absätze konkretisiert werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Der Expertenrat wird nach § 12 Absatz 1 bis 3 in speziellen Verfahren für die Bundesregierung tätig. Darüber hinaus kann es erforderlich werden, die Expertise des Expertenrats für Klimafragen für vertiefende Fragestellungen einzuholen. Dafür wird mit der Ergänzung die Möglichkeit geschaffen, die Erstellung von Sondergutachten zu beauftragen. Für den Deutschen Bundestag ist diese Möglichkeit ebenso von Bedeutung wie für die Bundesregierung.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Bundesregierung stellt nach § 12 Absatz 4 Satz 2 sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wird. Personenbezogene Daten sollten grundsätzlich nicht erhoben werden (Grundsatz der Datensparsamkeit). Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Einzelfall erhoben werden sollten, dient die Änderung dazu, den Schutz dieser Daten ebenfalls anzuordnen.

Zu Nummer 5

Mit § 13 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Kompetenzen der Länder und Gemeinden unberührt bleiben. Dies umfasst auch die „Gemeindeverbände“ und damit die Landkreise. Die Gemeindeverbände sollen zur Verbesserung der Rechtsklarheit ausdrücklich genannt werden.

Berlin, den 13. November 2019

**Marie-Luise Dött**  
Berichterstatterin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Karsten Hilse**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Lorenz Gösta Beutin**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatterin





